

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GSP Ing.-GmbH

██████████
23843 Bad Oldesloe

durch den Landrat des Kreises
Herzogtum Lauenburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: ██████████
Meine Nachricht vom: /

██████████
██████████
Telefon: ██████████
Telefax: ██████████

07. August 2024

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat ██████████ (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **9. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Schulendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg**

Planungsanzeige vom 04.06.2024

Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.07.2024

Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10.07.2024

Die Gemeinde Schulendorf beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 29 ha großen Gebiet „östlich Müssener Straße, südlich Hörnweg – Solarpark III“ im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend im parallelen Verfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die vorgelegte Fläche wird aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten.

Die LEP-VO 2021 führt in Kapitel 4.5.2 Ziff. 2 aus, dass die Entwicklung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Aus Sicht der Landesplanung sollte eine Photovoltaiknutzung vorrangig auf den genannten Flächen stattfinden.

Die Standortbegründung ist aus hiesiger Sicht noch nicht nachvollziehbar.

Aus dem vorliegenden Potentialflächenkonzept geht hervor, dass vor allem nördlich und westlich der Ortslage der Gemeinde Schulendorf Weißflächen ohne besondere Prüf- und Abwägungserfordernisse identifiziert wurden. Insbesondere die Weißflächen an der Bundesstraße 209 wären bezugnehmend auf das Kapitel 4.5.2. Abs. 2 LEP-VO 2021 vorrangig zu betrachten.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß Stellungnahme vom 10.07.2024 hin. Der Kreis führt aus, dass anhand der Begründung nicht deutlich werde, aus welchen Gründen die Planfläche ausgewählt wurde. Es wird nicht ausreichend erläutert, warum eine Fläche mit besonderem Prüfungserfordernis ausgewählt wurde, obwohl auf dem Gemeindegebiet Schulendorf

auch Flächen ohne besonderes Prüfungserfordernis identifiziert wurden. Es sei darzulegen, aus welchen Gründen diese vorrangig zu entwickelnden Flächen nicht näher betrachtet werden.

Den Aussagen schließe ich mich an und bitte die Hinweise zu berücksichtigen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

im Hause

Gemeinde Schulendorf
Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“
9. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahme

Gegen den o. g. B-Plan sowie dem F-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht, Bereich Gewässerunterhaltung, keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch auf das Vorhandensein zweier Feldberegnungsbrunnen im nordwestlichen und südwestlichen Planungsbereich hingewiesen.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Zufahrt zu beiden Brunnen per LKW hinsichtlich notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Brunnenanlage und deren technischen Komponenten sowie im Falle des Rückbaus der Anlagen bei Stilllegung, ist jederzeit zu gewährleisten
- Die Erreichbarkeit der Brunnen muss insbesondere im Beregnungszeitraum in den Monaten April – September gewährleistet sein

Angrenzend am Plangebiet (östlich) verläuft das Gewässer-Nr. 1.36.8.12 des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes „Steinau-Büchen“. Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Maßnahmen im und am Gewässer, z. B. in Form einer Gewässerkreuzung etc. grundsätzlich nach § 23 Landeswassergesetz (Anlagen im und am Gewässer) genehmigungspflichtig und im Vorwege bei der Wasserbehörde zu beantragen sind.

Die beiliegende Stellungnahme des GLV Ratzeburg ist zu beachten.

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH

[REDACTED]
23843 Bad Oldesloe
[REDACTED]

Datum: 20.6.2024

**Gemeinde Schulendorf: Bebauungsplan Nr. 8
sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchte der BUND SH in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben.

Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hausanschrift: [REDACTED]
[REDACTED]

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

AG-29, [REDACTED]

GSP Gosch & Priewe

[REDACTED]
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen / vom
04.06.2024

Unser Zeichen / vom
[REDACTED]

Kiel, den 10. Juli 2024

Gemeinde Schulendorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage von Blühstreifen entlang der angrenzenden Wälder angeführt.

Hier ist u. E. die Prüfung von alternativen Maßnahmen erforderlich, z. B. die Anlage eines zonierte Sukzessionswaldrandes.

2

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

3

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen.

Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature area.

2015, das gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um eine slawische Burgruine (Ringwall, aKD-ALSH-1072). Zudem befinden sich auf dieser Fläche 3 Grabhügel, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind. Im Umfeld sind weitere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Siedlungsflächen und Einzelfunde) vorhanden. Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

GSP - Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH

████████████████████
████████████████████
23843 Bad Oldesloe

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -1
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: ████████████████████
Durchwahl: ████████████████████
E-Mail: ████████████████████

Unser Zeichen: ████████████████████
Ihr Zeichen: ████████████████████
Datum: 01.07.2024

Stellungnahme Gemeinde Schulendorf, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage III“ und des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung

Sehr geehrte ████████████████████

die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen. Direkt an den östlichen Teil des Planungsgebietes grenzt das Verbandsgewässer Gewässer / 1.36.8.12 mit der Station 0-686 (Stationsende). Das Niederschlagswasser (Punkt 8.3) soll laut Begründung mit Umweltbericht unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.

Der Verband hat dazu folgende Forderungen:

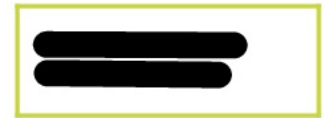
Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandsatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunsstellungen zur Umfriedungen zur PV-Anlage.

Bitte beachten Sie auch die beiliegende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ████████████████████

Der Verband empfiehlt eine Ortsbesichtigung. Bitte kontaktieren Sie hierzu ████████████████████
████████████████████

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████
████████████████████
████████████████████



Schleswig-Holstein Netz AG, Möllner Straße 42, 21493 Schwarzenbek

GSP Gosch & Prieve Ingenieurgesellschaft mbH



23843 Bad Oldesloe

Leitungsauskunft: 

Adresse: 

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 4.06.2024

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Netzcenter Schwarzenbek



Leitungsauskunft-NC-
Schwarzenbek
@SH-Netz.com

Datum

4. Juni 2024

Guten Tag

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-NSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.



Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum
4. Juni 2024

Wichtig:

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Schwarzenbek
Netzcenter Schwarzenbek

Anlagen:





Ausschließlich per E-Mail

Gosch & Prieve Ingenieurgesellschaft mbH

[REDACTED]
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.07.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom



[REDACTED]
[REDACTED]
Bonn
22.08.2024

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulendorf - Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23.07.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulendorf kommt eine Realisierung des **BBPIG-Vorhabens Nr. 85** (Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel) in Betracht.

Ferner werden die für die Realisierung der Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (**DC42**) sowie Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (**DC42plus**) jeweils ermittelten Präferenzräume teilweise von dem hier gegenständlichen Vorhaben überlagert

BBPIG-Vorhabens Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel

Nach dem BBPIG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPIG für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV-Freileitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Die gegenständlichen Bauleitpläne überlagern teilweise den Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land. Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben können somit räumliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.

Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) und Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus)

Die Bundesnetzagentur ermittelte jeweils einen Präferenzraum für die o. g. Höchstspannungsleitungen als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren.

Für die o. g. Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die in dem hier gegenständlichen Raum deckungsgleich verlaufenden Präferenzräume für die Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (**DC42**) sowie Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Triefenstein (**DC42plus**) teilweise von den hier gegenständlichen Bauleitplänen der Gemeinden Schulendorf in Ihrer Zuständigkeit überlagert.

Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich.

Beurteilung

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der o. g. Vorhaben in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur möglich, dennoch möchte ich darum bitten, die Vorhaben Nr. 85 sowie DC42 und DC42plus in den Bauleitplanungen in Ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen.

Ausweislich des mit vorliegenden Anschreibens haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 85 sowie für die hier vorliegend relevanten Abschnitte der Höchstspannungsleitungen Ämter Bü-

chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) und Ämter Bü-
chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) federführend zuständige Vor-
habenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Dies begrü-
ße ich und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so
Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit
verfügbaren Informationen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sind bzw. zu den Vorhaben, die in
den Präferenzräumen für die Projekte DC42 und DC42plus realisiert werden sollen, abrufbar
sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu
informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informatio-
nen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de
– zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzei-
chen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
[Redacted] 30631 Hannover

per e-mail

[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.06.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[Redacted]

Durchwahl
[Redacted]

Hannover
09.07.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schulendorf, Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlagen III" für das Gebiet: "Östlich der Müssener Straße (K 29), nördlich sowie westlich landwirtschaftlicher Flächen, südlich Hörnweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	BP Europe SE	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

[REDACTED]

Bedenken und Anmerkungen des Jagdpächters Schulendorf/Bartelsdorf zur
geplanten Solaranlage Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlagen III

Sehr geehrte [REDACTED]

da die Auslage im Amt Büchen, zur oben genannten Photovoltaikanlage, entgegen Ihrer Aussage bereits geschlossen ist, wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie, um Ihnen meine Bedenken kundzutun.

Aus jagdlicher- und wildbiologischer Sicht ist diese geplante Anlage ein massiver Eingriff in den Lebensraum der Wildtiere. Alles vorkommende Wild, sowohl Haar- als auch Federwild, wird unter dieser Veränderung leiden. Die so entstehende Verknappung des Lebens- und Äsungsraumes, wird zwangsläufig zu erhöhten Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft führen, der für mich und meine Jäger ein zusätzliches Pensum an Arbeit abverlangen wird.

Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass der gesamte Bereich der Müssener Straße, einer der Schwerpunkte für Wildunfälle im gesamten Revier darstellt. Durch die Einfriedung dieses Areal, wird das Wild zwangsgelitet und das Risiko für schwere Unfälle, erhöht sich drastisch.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich für die Neuanlage eines Knicks, im gesamten Verlauf der Müssener Straße einsetzen würden, um das Wild vor der Straße zu bremsen und somit eine Schutzzone errichten würden. Somit könnte auch der geplante Mittelknick in der Anlage entfallen. Dieser führt ebenfalls zu einer Kanalisierung und auch zu einer Gefahr, das Wild bei Flucht in den Zaun springt.

In der Flächenstudie wird ebenfalls die Anlage eines Teiches in einem Wildkorridor empfohlen, der im hinteren Drittel der Hörn angelegt werden soll. Dieser sollte viel mehr in die vorhandenen Strukturen integriert werden. Auf der Fläche von [REDACTED] ist bereits eine Senke vorhanden, die mehrere Monate im Jahr von Oberflächenwasser gespeist wird und eine Art Tümpel bildet. Hier würden viel weniger Kosten anfallen und für das Wild ein neuer Rückzugsort entstehen.

Ebenfalls wäre es sinnvoll, im östlichen Teil der Hörn, als auch im süd-östlichen Teil, im Bereich der Tannenkoppel, einen neuen Knick parallel zur Einfriedung anzulegen. Somit ist eine gezielte Lenkung des Wildes möglich und eine Verbindung von Waldflächen ebenfalls gewährleistet.

Zuletzt möchte ich gerne noch Bedenken zum Brandschutz äußern. Da ich viele Jahre meines Lebens in der Freiwilligen Feuerwehr tätig war, sehe ich aufgrund der exponierten Lage und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Hauptwindrichtung, vor allem im Sommer die Gefahr, das Brände in der Anlage, sich schnell auf umliegende Felder und den Wald ausbreiten könnten, was wiederum eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge hätte.

Ich bitte Sie meine Bedenken und Anmerkungen, in Hinblick auch auf zukünftig gute Zusammenarbeit, ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Für etwaige Fragen und gerne auch Ortsbegehungen, stehen ich und meine Jäger Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns über einen weiteren Austausch und Beteiligung an der Planung freuen.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannheil

[REDACTED] 15.07.2024

[REDACTED] Jagdausübungsberechtigter der Gemeinde Schulendorf/Bartelsdorf

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: [REDACTED]</p> <p>Eingereicht am: 06.06.2024</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Schulendorf, Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlagen III" für das Gebiet: "Östlich der Müssener Straße (K 29), nördlich sowie westlich landwirtschaftlicher Flächen, südlich Hörnweg"</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: 50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: [REDACTED]</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Datei: 2024-003050-01-OGZ_Stellungnahme_50Hertz.pdf</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf für das Gebiet "östlich der Müssener Straße (K 29), nördlich sowie westlich landwirtschaftlicher Flächen, südlich Hörnweg" - frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planzeichnung,</i> • <i>Begründung.</i> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich jedoch der gemeinsamer Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen DC42 und DC42+.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen) • Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld) <p>Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.</p> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwirkungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridor-netzwerfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.stromnetzdc.com.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.</p> <p>Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn,</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.</p> <p>Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42(SWL) steht Ihnen [REDACTED] [REDACTED] zur Verfügung: [REDACTED]</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>[REDACTED] [REDACTED]</p>	